

FÖRDERVEREIN JBG Schönaich e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Johann-Bruecker-Grundschule Schönaich“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schönaich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe an der Johann-Bruecker-Grundschule (folgend JBG genannt) durch die ideelle und finanzielle Förderung der Schule sowie die Einrichtung und Förderung der Betreuung an der Schule, ohne die öffentliche Hand in ihrer Verpflichtung der Schule gegenüber zu entlassen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Pflege und Vertiefung guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.
- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO für die JBG.
- Durchführung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen.
- Gewährung von Hilfen und Zuschüssen zur Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist der festgelegte Beitrag zu entrichten.

FÖRDERVEREIN

JBG Schönaich e.V.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Tod
- Bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum Ende des Kalenderjahres
- Bei Ausschluss durch den Vorstand. Bei Einsprüchen gegen einen Ausschluss oder Annahmeverweigerung entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe § 7, Punkt 2) durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Hierbei sind beide Seiten zu hören.
- Wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand befindet oder ein sonst wichtiger Grund hierzu vorliegt.

§ 6 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.
2. Die Beiträge werden innerhalb des ersten Quartals des l.f. Geschäftsjahres auf das Vereinskonto eingezogen.
3. Bei Eintritt besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Nennung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönaich einberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Vorstandsmitglieder, ferner über die Höhe des Vereinsbeitrages für die Mitglieder, über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassierers entgegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung muss protokolliert und vom ersten Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch ist über den Beschluss der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder eine Minderheit von 25 % der Mitglieder es verlangen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Prüfung der finanziellen Geschäfte übernehmen 2 Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie bis zu 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei Personen vertreten gemeinsam den Förderverein nach außen und innen in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden führt der stellv. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Wahl weiter.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und Personen mit einzelnen Aufgaben zu betrauen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönaich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Johann-Bruecker-Grundschule zu verwenden hat.